

Hinweise zur Beantragung und Durchführung eines Auslandsvikariats ab Oktober

Ein Auslandsvikariat kann gemäß § 9 Absatz 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz (PfDAG) unmittelbar nach dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung für ein Jahr – vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres – in einer Auslandskirchengemeinde absolviert werden, die in Abstimmung mit dem Kirchenamt der EKD ausgesucht wurde. Die Planung sollte nach genau einem Jahr im Vikariat beginnen. Die Verlängerung des Vikariats für ein einjähriges Auslandsvikariat gemäß den aktuellen EKD-Richtlinien Auslandsvikariatsprogramm wird gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 im Ausbildungsausschuss unserer Kirche beraten und vorbehaltlich der Entsendung durch die EKD beschlossen. Bei Zustimmung werden die Vikariatsbezüge weiter durch die Nordkirche gezahlt. Umzugs- oder Möbellagerkosten werden nicht übernommen. Für den Übergang in den anschließenden Probendienst der Nordkirche schließt sich ein weiterer Monat Vikariat im Oktober an, in dem der Kurs „Leinen los“, Fortbildungen in Verwaltung, die Ordinationsvorbereitung und der Umzug in die Probendienstgemeinde erfolgen.

Beantragung und Durchführung bei einem Vikariatsbeginn am 1. Oktober eines Jahres (= Jahr 1)

Termin		
Oktober Jahr 1	Beginn Vikariat	
ab Oktober Jahr 2	beim Zwischengespräch thematisieren, dann Gespräch mit Direktorin Predigerseminar verabreden	Gründe, Lernziele und eine Empfehlung
	Beratung durch das Landeskirchenamt Dez P	bei Dr. Matthias de Boor melden matthias.deboor@lka.nordkirche.de
	Kontakt zum Dez T zu ökumenischen Beziehungen der Nordkirche	bei OKRin Uta Andrée oder Dr. Hauke Christiansen melden uta.andree@lka.nordkirche.de ; oder hauke.christiansen@lka.nordkirche.de
	Kontakt zur EKD aufnehmen (bei USA wg. Visum 4 Monate eher)	- Gemeinde verabreden, - Bewerbungsgespräch
1. Februar Jahr 3	Antrag an Ausbildungsausschuss	- Motivationsschreiben - Tabellarischer Lebenslauf - Info zur Auslandsgemeinde - Empfehlung der Direktorin des Predigerseminars
Februar Jahr 3	Entscheidung des Ausbildungsausschusses	- abhängig auch von vorhandenen Haushaltsmitteln, - vorbehaltlich bestandener Zweiter Theologischer Prüfung
ab März Jahr 3	Absprache mit Kirchenamt der EKD und Auslandsgemeinde	- Vorbereitung Reise, - Wohnung
März Jahr 3	Zweite Theologische Prüfung	
1. Oktober Jahr 3 bis 30. September Jahr 4	Auslandsvikariat	Vikariatsbezüge werden weitergezahlt

Mai Jahr 4	bei Dez. P im LKA Kiel melden	Auswahl Probedienstgemeinde
Oktober Jahr 4	Vorbereitung Probedienst	
November Jahr 4	Probedienst in der Nordkirche	Ordination